

Vontobel Fund – US Equity

Rechtliches Dokument:

Offenlegung auf Website für Finanzprodukte nach Artikel 8 der SFDR

Zusammenfassung

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut aufgestellt sind, um finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.

Der Teilfonds investiert zudem anteilig (30 Prozent des Nettoinventarwerts) in Wertpapiere von Emittenten, die basierend auf der SDG-Bewertung des Anlageverwalters die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen.

Mit diesem Prozess fördert der Anlageverwalter eine Kombination von ökologischen (wie z. B. «Treibhausgasemissionen», «Biodiversität» oder «Abfall») und sozialen Merkmalen (wie z. B. «Ungleichheit», «Arbeitnehmerbeziehungen», «Investitionen in Humankapital»), da diese Aspekte beispielsweise in den ESG-Bewertungsrahmen des Anlageverwalters integriert sind oder da sich einige der angewendeten Mechanismen direkt auf eines dieser Merkmale beziehen. Der ESG-Bewertungsrahmen beinhaltet unter Umständen nicht alle diese Merkmale, da die in diesem Prozess berücksichtigten Aspekte z. B. vom Sektor oder der Region, in der der Emittent tätig ist, abhängen können.

Der Teilfonds hat zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale keine Benchmark festgelegt.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an:

Ausschlussansatz:

Der Teilfonds schliesst Folgendes aus:

- Wertpapiere von Unternehmen, die an Produkten und Aktivitäten in folgenden Bereichen beteiligt sind: nicht-konventionelle/umstrittene Waffen (0 Prozent), Kohle (Förderung/Kraftwerkskohle, 10 Prozent), Öl (Förderung, 10 Prozent), Gas (Förderung, 10 Prozent), andere fossile Brennstoffe (Teer-/Ölsande usw., Förderung, 10 Prozent), Tabak (5 Prozent), Erwachsenenunterhaltung (10 Prozent). Der angegebene Prozentsatz gibt jeweils die festgelegte Umsatzschwelle an, die für solche Produkte und/oder Aktivitäten gilt. Für bestimmte Produkte und/oder Aktivitäten gelten zusätzliche Beschränkungen, die auf der Website angegeben sind.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder anhaltende Zustände zu beobachten, bei denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte haben können. Dieser Prozess soll die Einhaltung globaler Normen wie den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf Drittanbieterdaten und umfasst in der Folge eine umfassende strukturierte Prüfung, die vom Anlageverwalter durchgeführt wird. Ausgeschlossen werden Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass sie (i) gegen die vom Teilfonds unterstützten Normen und Standards verstossen oder (ii) mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (u. a. in Verbindung mit der Unternehmensführung). Dem Anlageverwalter ist bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten ist. In diesen Fällen beobachtet der Anlageverwalter Emittenten, bei denen er angemessene Fortschritte für möglich hält, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung zeigt.

Emissionsbezogene Verpflichtungen:

- Der Teilfonds (Finanzprodukt) hält eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 + Scope 2) in Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Mio. USD Umsatz ein, die unter dem gewichteten Durchschnitt des Anlageuniversums liegt (gemäss Greenhouse Gas Protocol werden Scope-1-Emissionen direkt durch die Aktivitäten eines Unternehmens verursacht, während Scope-2-Emissionen indirekt aus dem Energieverbrauch eines Unternehmens resultieren). Das Anlageuniversum entspricht der Benchmark des Teilfonds (S&P 500 – TR).

Anteilige nachhaltige Investitionen:

- Der Teilfonds investiert mindestens 30 Prozent seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten, die basierend auf der SDG-Bewertung des Anlageverwalters die zwei folgenden Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen: (1) Kein Aspekt der Wirtschaftstätigkeit (Produkte und Dienstleistungen, Geschäftsbetrieb) des Emittenten ist als «wesentliche Beeinträchtigung» eingestuft. (2) Wenigstens ein Aspekt der Wirtschaftstätigkeit (Produkte und Dienstleistungen, Geschäftsbetrieb) des Emittenten ist als «in der Übergangsphase» befindlich oder «positiver Beitrag» in Bezug auf die SDGs eingestuft.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner (Active Ownership), der wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen berücksichtigt. Der Anlageverwalter will auf diese Weise zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beitragen.

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet werden, lauten wie folgt:

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse durch die oben aufgeführten ausgeschlossenen Produkte und/oder Aktivitäten erzielen.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte, vom Teilfonds unterstützte globale Normen und Standards verstossen oder mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (sofern der Anlageverwalter angemessene Fortschritte, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, nicht für realistisch hält). Solche Kontroversen können sich auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen beziehen.
- Der Teilfonds hält eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 + Scope 2) ein, die unter dem gewichteten Durchschnitt des Anlageuniversums liegt. Das Anlageuniversum entspricht der Benchmark des Teilfonds (S&P 500 – TR).
- Die ESG-Analyse deckt mindestens 90 Prozent der Wertpapiere des Teilfonds ab, die von Unternehmen mit Sitz in einem Industrieland oder von Large Caps emittiert werden, und mindestens 75 Prozent der Wertpapiere des Teilfonds, die von Unternehmen mit Sitz in einem Schwellenland oder von Mid und Small Caps emittiert werden. Die Nutzung von ESG-Daten kann methodischen Einschränkungen unterliegen.

Ausserdem weist der Teilfonds die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren im Rahmen seiner regelmässigen jährlichen Berichterstattung aus, um die Fortschritte bei der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nachzuweisen: Die Nachhaltigkeitsindikatoren leiten sich von den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie ab, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet werden.

Kein nachhaltiges Anlageziel

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verfolgt nachhaltige Investitionen aber nicht als Ziel.

Obwohl nachhaltige Investitionen nicht das Ziel des Teilfonds darstellen, investiert er mindestens 30 Prozent in nachhaltige Investitionen. Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt anteilig anstrebt, ist die Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für ökologische und soziale Herausforderungen bereitstellen, und zwar für mindestens eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs). Die entsprechende Bewertung wird vom Anlageverwalter auf der Grundlage quantitativer ESG-Indikatoren sowie einer qualitativen Bewertung vorgenommen, die sich einerseits auf «Produkte und Dienstleistungen» und andererseits auf den «Geschäftsbetrieb» bezieht. Für beide Aspekte wird die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen in eine der folgenden vier Kategorien eingeordnet: «Wesentliche Beeinträchtigung», «Neutral», «In der Übergangsphase», «Positiver Beitrag».

Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss das Unternehmen neben einer guten Unternehmensführung folgende Kriterien erfüllen:

- Kein Aspekt der Wirtschaftstätigkeit darf als «wesentliche Beeinträchtigung» eingestuft sein.
- Mindestens ein Aspekt der Wirtschaftstätigkeit muss als «in der Übergangsphase» befindlich oder «positiver Beitrag» eingestuft sein.

Da ein Emittent gleichzeitig zu einem Umweltziel (SDGs mit ökologischem Schwerpunkt) und einem sozialen Ziel (SDGs mit sozialem Schwerpunkt) beitragen kann, kann eine Anlage als nachhaltige Investition mit einem Umweltziel und nachhaltige Investition mit einem sozialen Ziel gewertet werden.

Damit die nachhaltigen Investitionen, die vom Teilfonds anteilig angestrebt werden, keines der ökologischen oder sozialen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, berücksichtigt der Teilfonds bei der Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen alle vorgeschriebenen Indikatoren und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmen.

Wie wird sichergestellt, dass die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt anteilig anstrebt, keines der ökologischen oder sozialen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

In Bezug auf den Teil der nachhaltigen Investitionen berücksichtigt der Anlageverwalter alle vorgeschriebenen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sowie zusätzliche relevante Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, indem er den folgenden Prozess anwendet:

Der Anlageverwalter identifiziert auf Grundlage von internem Research Emittenten, die mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Verbindung stehen. Die Datenquellen umfassen ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Sind keine verlässlichen externen Daten verfügbar, kann der Anlageverwalter auf angemessene Schätzungen und Annahmen zurückgreifen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition wesentliche und unzureichende gesteuerte Auswirkungen in einem der berücksichtigten Bereiche von wichtigen nachteiligen Auswirkungen aufweist, und keine Anzeichen für Minderungsmaßnahmen oder Verbesserungen zu erkennen sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen gehören Ausschluss, aktive Mitwirkung als Anteilseigner (Active Ownership) und Umschichtung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Beschreibung:

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder anhaltende Zustände zu beobachten, bei denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte haben können. Dieser Prozess soll die Einhaltung globaler Normen wie den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf Drittanbieterdaten und umfasst in der Folge eine umfassende strukturierte Prüfung, die vom Anlageverwalter durchgeführt wird. Ausgeschlossen werden Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass sie (i) gegen die vom Teilfonds unterstützten Normen und Standards verstossen oder (ii) mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (u. a. in Verbindung mit der Unternehmensführung). Dem Anlageverwalter ist bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten ist. In diesen Fällen beobachtet der Anlageverwalter Emittenten, bei denen er angemessene Fortschritte für möglich hält, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung zeigt.

Ökologische und soziale Merkmale des Finanzprodukts

Welche ökologischen oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut aufgestellt sind, um finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.

Der Teilfonds investiert zudem anteilig (30 Prozent des Nettoinventarwerts) in Wertpapiere von Emittenten, die basierend auf der SDG-Bewertung des Anlageverwalters die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen.

Mit diesem Prozess fördert der Anlageverwalter eine Kombination von ökologischen (wie z. B. «Treibhausgasemissionen», «Biodiversität» oder «Abfall») und sozialen Merkmalen (wie z. B. «Ungleichheit», «Arbeitnehmerbeziehungen», «Investitionen in Humankapital»), da diese Aspekte beispielsweise in den ESG-Bewertungsrahmen des Anlageverwalters integriert sind oder da sich einige der angewendeten Mechanismen direkt auf eines dieser Merkmale beziehen. Der ESG-Bewertungsrahmen beinhaltet unter Umständen nicht alle diese Merkmale, da die in diesem Prozess berücksichtigten Aspekte z. B. vom Sektor oder der Region, in der der Emittent tätig ist, abhängen können.

Investitionsstrategie

Welche Investitionsstrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt, um Investitionen zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele auszuwählen, und worin bestehen die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an:

Ausschlussansatz:

Der Teilfonds schliesst Folgendes aus:

- Wertpapiere von Unternehmen, die an Produkten und Aktivitäten in folgenden Bereichen beteiligt sind: nicht-konventionelle/umstrittene Waffen (0 Prozent), Kohle (Förderung/Kraftwerkskohle, 10 Prozent), Öl (Förderung, 10 Prozent), Gas (Förderung, 10 Prozent), andere fossile Brennstoffe (Teer-/Ölsande usw., Förderung, 10 Prozent), Tabak (5 Prozent), Erwachsenenunterhaltung (10 Prozent). Der angegebene Prozentsatz gibt jeweils die festgelegte Umsatzschwelle an, die für solche Produkte und/oder Aktivitäten gilt. Für bestimmte Produkte und/oder Aktivitäten gelten zusätzliche Beschränkungen, die auf der Website angegeben sind.

Die nachstehend aufgeführten Ausschlüsse werden entsprechend der jeweils angegebenen Umsatzschwelle angewendet:¹

AUSSCHLUSS	KRITERIEN	AUSSCHLUSS ANGEWENDET?
Ausschluss nach Sektor/Geschäftstätigkeit		
Erwachsenenunterhaltung	Produktion: 10% des Umsatzes Downstream: 10% des Umsatzes	Nein.
Kohle (Kraftwerkskohle)	Upstream (Förderung): 10% des Umsatzes Downstream (Energieerzeugung, -versorgung): 10% des Umsatzes	Nein.
Öl	Upstream (Förderung): 10% des Umsatzes	Nein.
Gas	Upstream (Förderung): 10% des Umsatzes	Nein.
Andere fossile Brennstoffe ²	Upstream (Förderung): 10% des Umsatzes	Nein.
Tabak	Produktion: 5% des Umsatzes	Nein.
Nicht-konventionelle/ umstrittene Waffen	Upstream: 0% des Umsatzes Produktion: 0% des Umsatzes Downstream: 0% des Umsatzes	Nein.

¹ Der Anlageverwalter kann Ausschlüsse auf drei beliebige Bereiche der Wertschöpfungskette oder auf eine Kombination von Bereichen anwenden. So könnte sich «Upstream» beispielsweise auf die Finanzierung bei massgeblicher Beteiligung an Aktivitäten in einem Sektor beziehen. «Downstream» könnte den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen aus einem Sektor umfassen. Die Kategorien «Upstream», «Production» und «Downstream» werden so in der europäischen ESG-Vorlage (European ESG Template, EET) verwendet und sind zum Zwecke der Konsistenz auch in dem vorliegenden Bericht enthalten.

² Beinhaltet die Förderung von Ölsanden, Schieferenergie, arktischem Öl und Gas.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder anhaltende Zustände zu beobachten, bei denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte haben können. Dieser Prozess soll die Einhaltung globaler Normen wie den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen.
Dieser Prozess basiert zunächst auf Drittanbieterdaten und umfasst in der Folge eine umfassende strukturierte Prüfung, die vom Anlageverwalter durchgeführt wird. Ausgeschlossen werden Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass sie (i) gegen die vom Teilfonds unterstützten Normen und Standards verstossen oder (ii) mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (u. a. in Verbindung mit der Unternehmensführung). Dem Anlageverwalter ist bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten ist. In diesen Fällen beobachtet der Anlageverwalter Emittenten, bei denen er angemessene Fortschritte für möglich hält, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung zeigt.

Emissionsbezogene Verpflichtungen:

- Der Teilfonds (Finanzprodukt) hält eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 + Scope 2) in Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Mio. USD Umsatz ein, die unter dem gewichteten Durchschnitt des Anlageuniversums liegt (gemäss Greenhouse Gas Protocol werden Scope-1-Emissionen direkt durch die Aktivitäten eines Unternehmens verursacht, während Scope-2-Emissionen indirekt aus dem Energieverbrauch eines Unternehmens resultieren). Das Anlageuniversum entspricht der Benchmark des Teilfonds (S&P 500 – TR).

Anteilige nachhaltige Investitionen:

- Der Teilfonds investiert mindestens 30 Prozent seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten, die basierend auf der SDG-Bewertung des Anlageverwalters die zwei folgenden Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen: (1) Kein Aspekt der Wirtschaftstätigkeit (Produkte und Dienstleistungen, Geschäftsbetrieb) des Emittenten ist als «wesentliche Beeinträchtigung» eingestuft. (2) Wenigstens ein Aspekt der Wirtschaftstätigkeit (Produkte und Dienstleistungen, Geschäftsbetrieb) des Emittenten ist als «in der Übergangsphase» befindlich oder «positiver Beitrag» in Bezug auf die SDGs eingestuft.

Verbindliche Elemente:

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet werden, lauten wie folgt:

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse durch die oben aufgeführten ausgeschlossenen Produkte und/oder Aktivitäten erzielen.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte, vom Teilfonds unterstützte globale Normen und Standards verstossen oder mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (sofern der Anlageverwalter angemessene Fortschritte, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, nicht für realistisch hält). Solche Kontroversen können sich auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen beziehen.
- Der Teilfonds hält eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 + Scope 2) ein, die unter dem gewichteten Durchschnitt des Anlageuniversums liegt. Das Anlageuniversum entspricht der Benchmark des Teilfonds (S&P 500 – TR).
- Der Teilfonds investiert mindestens 30 Prozent seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten, die basierend auf der SDG-Bewertung des Anlageverwalters die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen.
- Die ESG-Analyse deckt mindestens 90 Prozent der Wertpapiere des Teilfonds ab, die von Unternehmen mit Sitz in einem Industrieland oder von Large Caps emittiert werden, und mindestens 75 Prozent der Wertpapiere des Teilfonds, die von Unternehmen mit Sitz in einem Schwellenland oder von Mid und Small Caps emittiert werden. Die Nutzung von ESG-Daten kann methodischen Einschränkungen unterliegen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen bewertet, in die investiert wird?³

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf angemessene Managementstrukturen, die Arbeitnehmerbeziehungen, die Mitarbeitervergütung sowie die Einhaltung von Steuervorschriften, durch Überwachung kritischer Kontroversen. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder anhaltende Zustände zu beobachten, bei denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte haben können. Dieser Prozess soll die Einhaltung globaler Normen wie den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf Drittanbieterdaten und umfasst in der Folge eine umfassende strukturierte Prüfung, die vom Anlageverwalter durchgeführt wird. Ausgeschlossen werden Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass sie (i) gegen die vom Teilfonds unterstützten Normen und Standards verstossen oder (ii) mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (u. a. in Verbindung mit der Unternehmensführung). Dem Anlageverwalter ist bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten ist. In diesen Fällen beobachtet der Anlageverwalter Emittenten, bei denen er angemessene Fortschritte für möglich hält, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung zeigt.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt? Falls ja, welche Bereiche/Indikatoren werden berücksichtigt und wie?

Ja Nein

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die in nachstehender Tabelle aufgelistet sind.

Der Anlageverwalter identifiziert auf Grundlage von internem Research Emittenten, die mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Verbindung stehen. Die Datenquellen umfassen ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Sind keine verlässlichen externen Daten verfügbar, kann der Anlageverwalter auf angemessene Schätzungen und Annahmen zurückgreifen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition wesentliche und unzureichende gesteuerte Auswirkungen in einem der berücksichtigten Bereiche von wichtigen nachteiligen Auswirkungen aufweist, und keine Anzeichen für Minderungsmaßnahmen oder Verbesserungen zu erkennen sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen gehören Ausschluss, aktive Mitwirkung als Anteilseigner (Active Ownership) und Umschichtung.

Angaben dazu, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds gemacht.

In der Investitionsstrategie werden die folgenden Indikatoren für die *wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen*⁴ berücksichtigt:

TABELLE NR. INDIKATOREN FÜR DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Treibhausgasemissionen		
1	1	Treibhausgasemissionen insgesamt (Scope 1 und 2)
1	1	Scope-1-Treibhausgasemissionen
1	1	Scope-2-Treibhausgasemissionen
1	3	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und 2)
Biodiversität		
1	7	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
Umstrittene Waffen		
1	14	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
Soziales und Beschäftigung		
1	10	Verstösse gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
1	13	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

³ Beinhaltet auch angemessene Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung von Steuervorschriften.

⁴ Gemäss Tabelle 1, 2 und 3 aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2022/1288.

Anteil der Beteiligungen

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

INVESTITIONEN	ANTEIL (DES NETTOVERMÖGENS)	ART DES ENGAGEMENTS
1) Auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet Beinhaltet Investitionen des Finanzprodukts, mit denen die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, die von dem Finanzprodukt beworben werden.	Mindestens 67%	Nur über Direktengagements
1A) Nachhaltig Umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.	Mindestens 30%	Nur über Direktengagements
Umweltziel	Mindestens 1%	
Sonstige mit Umweltziel	Mindestens 1%	Nur über Direktengagements
Soziales Ziel	Mindestens 1%	Nur über Direktengagements
1B) Sonstige ökologische oder soziale Merkmale Umfasst an den ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtete Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.	Bis zu 70%	Nur über Direktengagements
2) Sonstige Beinhaltet die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind.	Bis zu 33%	Nur über Direktengagements

Im Rahmen der Kategorie «2) Sonstige» kann der Teilfonds ergänzende Liquiditätspositionen halten und derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese Instrumente dürften die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds nicht beeinträchtigen, es kommt aber kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz zur Anwendung. Unter sonstige Investitionen fallen auch Investitionen ohne Screening zu Diversifizierungszwecken und solche, für die keine ESG-Daten vorliegen. Auf solche Instrumente wird der Prozess zur Überwachung kritischer Kontroversen angewendet. Derivate werden nicht für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Überwachung ökologischer und sozialer Merkmale

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale herangezogen, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden?

Die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

- Anteil der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse mit den vom Teilfonds ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind im Abschnitt «Investitionsstrategie» aufgeführt)
- Anteil der Investitionen in Emittenten, die gegen bestimmte, vom Teilfonds unterstützte globale Normen und Standards verstossen oder mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (sofern der Anlageverwalter angemessene Fortschritte, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, nicht für realistisch hält). Solche Kontroversen können mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen zusammenhängen.
- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Teilfonds im Vergleich zum Anlageuniversum. Das Anlageuniversum entspricht der Benchmark des Teilfonds (S&P 500 – TR).
- Anteil des Nettoinventarwerts der Investitionen, der basierend auf der SDG-Bewertung des Anlageverwalters die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllt
- Anteil der von der ESG-Analyse abgedeckten Wertpapiere

Wie werden die ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren im gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts überwacht? Welche internen oder externen Kontrollmechanismen kommen in diesem Zusammenhang zur Anwendung?

Die zur Anwendung des ESG-Rahmens und damit auch zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendeten Informationen werden regelmässig überprüft.

Wenn ein Wertpapier die nachstehend erläuterten verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, löst der Anlageverwalter die Positionen im jeweiligen Emittenten unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen und der besten Interessen der Anteilseigner zu einem vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitpunkt auf, grundsätzlich jedoch spätestens drei Monate nach Feststellung einer entsprechenden Nichterfüllung. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft des Vontobel Fund kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Frist für die Berichtigung einer solchen Nichterfüllung zu verlängern oder die Veräusserung in mehreren Raten über einen längeren Zeitraum vorzunehmen, sofern dies im besten Interesse der Anteilseigner ist.

Die Einhaltung der von diesem Teilfonds angewendeten verbindlichen Elemente wird von den Anlageteams überwacht. Für Elemente im Geltungsbereich der Investitionsrichtlinien des Teilfonds, die Investitionskontrollen unterliegen, hat die interne Einheit Investment Control Ex-post-Prüfungen eingerichtet. So überprüft das unabhängige Team von Investment Control die Portfolios täglich nach dem Handel unter Verwendung unseres Portfoliomanagementsystems. Sollten Investment Control und der betreffende Portfoliomanager sich nicht darüber einig werden, ob tatsächlich eine Nichterfüllung vorliegt (beispielsweise bei unterschiedlicher Auslegung regulatorischer Investitionsbeschränkungen), untersucht die Compliance-Abteilung den Fall und informiert daraufhin Investment Control über ihre Einschätzung zur entsprechenden Nachverfolgung. Ex-ante- und Ex-post-Prüfungen werden auf Grundlage von Daten parametrisiert, die direkt von externen ESG-Datenanbietern bezogen wurden oder direkt vom Anlageverwalter, insbesondere dann, wenn die verfolgten Ansätze auf proprietären Methoden des Anlageverwalters beruhen. Für dokumentierte ESG-Prozesse und -Kontrollen werden die Kontrollen der ersten Verteidigungslinie jährlich durch die Unternehmenseigentümer mittels Operation Risk and Control Self-Assessment (RCSA) per Selbsteinschätzung bestätigt. Das RCSA ist ein systematischer und regelmässig durchgeführter Geschäftsprozess für die Überprüfung spezifischer inhärenter operativer Risiken, denen Investitionen des Asset Management ausgesetzt sind, und für die Beurteilung des bestehenden Kontrollumfelds zur Minderung dieser Risiken. Compliance und andere Funktionen der zweiten Verteidigungslinie prüfen einige der Kontrollen der ersten Verteidigungslinie stichprobenartig.

Methoden

Mit welchen Methoden wird der ESG-Rahmen angewendet?

Ausschlussansatz:

Der Anlageverwalter bezieht Daten von externen Datenanbietern, um eine Verbindung des Emittenten mit Tätigkeiten zu prüfen, die auf Grundlage vorab festgelegter Schwellenwerte vom Teilfonds ausgeschlossen wurden. Ein Emittent wird nur für eine anfängliche Investition zugelassen, wenn gegen keines der Ausschlusskriterien verstossen wird.

Überwachung kritischer Kontroversen:

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder anhaltende Zustände zu beobachten, bei denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte haben können. Dieser Prozess soll die Einhaltung globaler Normen wie den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen.

Dieser Prozess basiert zunächst auf Drittanbieterdaten und umfasst in der Folge eine umfassende strukturierte Prüfung, die vom Anlageverwalter durchgeführt wird. Ausgeschlossen werden Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass sie (i) gegen die vom Teilfonds unterstützten Normen und Standards verstossen oder (ii) mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (u. a. in Verbindung mit der Unternehmensführung). Dem Anlageverwalter ist bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten ist. In diesen Fällen beobachtet der Anlageverwalter Emittenten, bei denen er angemessene Fortschritte für möglich hält, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung zeigt.

Emissionsbezogene Verpflichtungen:

Der Teilfonds hält eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 + Scope 2) in Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Mio. USD Umsatz ein, die unter dem gewichteten Durchschnitt des Anlageuniversums liegt (gemäss Greenhouse Gas Protocol werden Scope-1-Emissionen direkt durch die Aktivitäten eines Unternehmens verursacht, während Scope-2-Emissionen indirekt aus dem Energieverbrauch eines Unternehmens resultieren). Das Anlageuniversum entspricht der Benchmark des Teilfonds (S&P 500 – TR).

Anteilige nachhaltige Investitionen:

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt anteilig anstrebt, ist die Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für ökologische und soziale Herausforderungen bereitstellen, und zwar für mindestens eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs). Die entsprechende Bewertung wird vom Anlageverwalter auf der Grundlage quantitativer ESG-Indikatoren sowie einer qualitativen Bewertung vorgenommen, die sich einerseits auf «Produkte und Dienstleistungen» und andererseits auf den «Geschäftsbetrieb» bezieht. Für beide Aspekte wird die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen in eine der folgenden vier Kategorien eingeordnet: «Wesentliche Beeinträchtigung», «Neutral», «In der Übergangphase», «Positiver Beitrag».

Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss das Unternehmen neben einer guten Unternehmensführung folgende Kriterien erfüllen:

- Kein Aspekt der Wirtschaftstätigkeit darf als «wesentliche Beeinträchtigung» eingestuft sein.
- Mindestens ein Aspekt der Wirtschaftstätigkeit muss als «in der Übergangsphase» befindlich oder «positiver Beitrag» eingestuft sein.

Die Bewertung des Geschäftsbetriebs des Unternehmens basiert auf einem vom Anlageverwalter entwickelten Modell. Das Research des Anlageverwalters basiert u. a. auf Daten von externen Datenanbietern und Informationen aus einem Austausch zur Tatsachenfeststellung. Der finale Score für die Bewertung des Geschäftsbetriebs liegt zwischen 1 und 10 (wobei 1 den schlechtesten und 10 den besten Score darstellt). Ein Score von 7/10 entspricht der Kategorie «Positiver Beitrag» (das Unternehmen ergreift Massnahmen oder der Geschäftsbetrieb wird bereits hervorragend geführt), ein Score von 3/10 entspricht der Kategorie «In der Übergangsphase» (das Unternehmen ergreift bereits Massnahmen) und ein Score von 1/10 entspricht der Kategorie «Wesentliche Beeinträchtigung».

Da ein Emittent gleichzeitig zu einem Umweltziel (SDGs mit ökologischem Schwerpunkt) und einem sozialen Ziel (SDGs mit sozialem Schwerpunkt) beitragen kann, kann eine Anlage als nachhaltige Investition mit einem Umweltziel und nachhaltige Investition mit einem sozialen Ziel gewertet werden.

Datenquellen und -verarbeitung

Welche Datenquellen werden verwendet, um jedes der ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen (mit Angaben zu den Massnahmen zur Sicherung der Datenqualität, zur Datenverarbeitung und zum Anteil der Daten, der geschätzt wird)?

Zur Implementierung des Investitionsprozesses werden die folgenden Datenquellen verwendet:

- Externe ESG-Datenanbieter: MSCI ESG, Sustainalytics
- Direkt von den Emittenten bereitgestellte Informationen

Zur Sicherung der Datenqualität ergreift der Anlageverwalter folgende Massnahmen:

- Regelmässige Überprüfung der Daten
- Nutzung mehrerer Datenquellen
- Direkte Kontaktaufnahme mit Emittenten im Falle von Datenlücken

Die oben genannten Datenquellen werden zur Anwendung des ESG-Rahmens herangezogen, wie im Abschnitt «Investitionsstrategie» ausführlich beschrieben.

Wenn keine Daten vorliegen, kann der Anlageverwalter auf angemessene Schätzungen zurückgreifen. Zudem können sich auch die externen Datenanbieter selbst auf Schätzungen stützen. Der Anteil der Daten, der vom Anlageverwalter geschätzt wird, wird je nach Datenart als gering bis moderat angegeben.

Einschränkungen bei Methoden und Daten

Welche Einschränkungen bestehen für die Methoden und Datenquellen?

Bei der Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf Basis des ESG-Research besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten externer ESG-Research-Datenanbieter, die wiederum auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen basieren können, die zu einer unvollständigen oder inkorrekten Beurteilung führen. Daher besteht das Risiko der Fehlbewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten. Es besteht zudem das Risiko, dass der Anlageverwalter die massgeblichen Kriterien des ESG-Research nicht richtig anwendet oder dass der Teilfonds indirekt mit Emittenten in Verbindung steht, die die massgeblichen Kriterien nicht erfüllen. Dies stellt eine erhebliche methodische Einschränkung für die ESG-Strategie des Teilfonds dar. Weder der Teilfonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage oder Garantie hinsichtlich der Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung des ESG-Research oder der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab.

Zur Absicherung dahingehend, dass soziale und ökologische Merkmale erfüllt werden, kann der Anlageverwalter auch Kontakt zu den Unternehmen aufnehmen, in die investiert wird, um Datenlücken zu schliessen, oder ergänzende Daten von zusätzlichen Anbietern oder direkt aus den Offenlegungen der Unternehmen nutzen, in die investiert wird.

Due Diligence

Welche Due-Diligence-Prüfungen werden in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte zum Zeitpunkt der anfänglichen Investition durchgeführt und welche internen und externen Kontrollen sind eingerichtet?

Die an ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichteten Investitionen müssen die verbindlichen Elemente des Teilfonds einhalten, um für eine anfängliche Investition zugelassen zu werden. Die Einhaltung muss durch den Anlageverwalter sichergestellt werden. Für Elemente im Geltungsbereich der Investitionsrichtlinien des Teilfonds, die Investitionskontrollen unterliegen, hat die interne Einheit Investment Control Ex-ante-Prüfungen eingerichtet. Die Prüfungen vor dem Handel gestatten es Portfoliomanagern, Transaktionen vor der Order zu simulieren und jede Transaktion mit Beschränkungen abzugleichen, um allfällige Verstöße zu vermeiden. Bei der Order erfolgt ein automatischer Abgleich mit den Beschränkungen aus den Investitionsrichtlinien. Dieser löst gegebenenfalls eine Warnmeldung an das Portfoliomanagement aus, die auf potenzielle Verstöße im Falle der Ausführung hinweist.

Richtlinien zur Mitwirkung

Wird eine Mitwirkung im Rahmen der ökologischen oder sozialen Investitionsstrategie berücksichtigt?

Ja Nein

Falls ja, welche Verfahren der Mitwirkung finden Anwendung?

Der Teilfonds verfolgt einen Ansatz der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, der wesentliche ökologische, soziale und Governance-Themen berücksichtigt. Der Anlageverwalter will auf diese Weise zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beitragen.

Der Teilfonds setzt auf aktives Stewardship. Dies beinhaltet kontinuierliches und gründliches Research und laufendes Engagement, um die einschlägigen Faktoren nachvollziehen zu können und gegebenenfalls Änderungen zu bewirken. Der Teilfonds nutzt die individuelle Stimmrechtsvertretung zur Stärkung des Engagements. Der Teilfonds führt regelmässige Themenkampagnen zu portfolioweiten ESG-Themen durch.

Designierte Benchmark

Wurde zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale eine Benchmark festgelegt?

Ja Nein

Wichtige Informationen

Zeichnungen von Anteilen des Fonds sollten stets allein auf der Grundlage des Verkaufsprospekts (der «Verkaufsprospekt») des Fonds, der Wesentlichen Anlegerinformationen bzw. des Basisinformationsblatts («K(I)ID»), der Satzung und des jüngsten Jahres- und Halbjahresberichts des Fonds und nach Konsultation eines unabhängigen Anlage-, Rechts- und Steuerberaters sowie eines Rechnungslegungsspezialisten erfolgen. Sollten Sie Fragen zum Inhalt dieses Dokuments haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Anlage- und/oder sonstigen professionellen Berater.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden entweder nach dem 1. Januar 2023 (mit Inkrafttreten der technischen SFDR-Regulierungsstandards – SFDR-RTS) oder nach Lancierung des Finanzprodukts aktualisiert. Die Aktualisierungen wurden durchgeführt, um mehr Klarheit zu bestimmten Themen oder eine Abstimmung auf Änderungen am ESG-Ansatz des Finanzprodukts zu erreichen. Das Datum, das für dieses Dokument gilt, finden Sie oben auf der Seite und im Dateinamen des Dokuments.